ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 1977

zur Genehmigung bestimmter Rindfleischtransporte durch die französische Interventionsstelle vor dem 1. Januar 1977

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/256/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 565/77 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 können die Kosten für bestimmte Transporte von Rindfleisch aus dem Besitz der Interventionsstellen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, erstattet werden.

Frankreich hat der Kommission die Notwendigkeit der 1974, 1975 und 1976 durchgeführten Transporte von 142 406 Tonnen Rindfleisch begründet, das von seiner Interventionsstelle übernommen worden war, und die Genehmigung dieser Transporte beantragt ; die Genehmigung der 1974, 1975 und 1976 durchgeführten Transporte von 142 406 Tonnen Rindfleisch, das von der französischen Interventionsstelle übernommen wurde, ist durch die von Frankreich angeführten Gründe gerechtfertigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 werden die Transporte folgender Mengen Rindfleisch, das von der französischen Interventionsstelle übernommen wurde, genehmigt :

a) für 1974 :
56 881 Tonnen Fleisch mit Knochen,
2 707 Tonnen Fleisch ohne Knochen,

b) für 1975 :
36 419 Tonnen Fleisch mit Knochen,
11 447 Tonnen Fleisch ohne Knochen,

c) für 1976 :
34 918 Tonnen Fleisch mit Knochen,
34 Tonnen Fleisch ohne Knochen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 17. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 19. 3. 1977, S. 3.